

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 16. März 2018 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Guido Adler“ (2/2018) angeführten Bücher, nämlich

- Gustave Chouquet, Le Musée du Conservatoire National de Musique, Paris 1884
- Fachkatalog der Musikhistorischen Abtheilung der Internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen, Wien 1892

aus der Sammlung alter Musikinstrumente des Kunsthistorischen Museums an die Rechtsnachfolger\_innen von Todeswegen nach Melanie Adler zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Nach dem Tod des Wiener Musikwissenschafters Guido Adler (1855–1941) fiel dessen Bibliothek seiner Tochter Melanie Adler (1888–1942) zu. Melanie Adler wurde am 20. Mai 1942 nach Maly Trostinec (Maly Traszjanez) deportiert und dort ermordet. Der schriftliche Nachlass, die Bibliothek sowie das gesamte sonstige Vermögen Guido bzw. Melanie Adlers wurden „arisiert“, belegt durch ein Schreiben des Generalreferats für Kunstförderung, Staatstheater, Museen und Volksbildung der Reichsstatthalterei in Wien an den Generaldirektor der National-Bibliothek vom 4. Mai 1942 belegt ist:

*Durch die von der Geheimen Staatspolizeileitstelle Wien verfügte Einziehung des gesamten Vermögens der Tochter des verstorbenen Univ. Prof. Dr. Guido ADLER sind auch dessen Bibliothek und die Sammlung von Musikhandschriften und Musikerbriefen in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen.*

Ein Aktenvermerk vom 24. April 1943 hält unter anderem fest, dass aus dem Restbestand der übernommenen Bibliothek „im kurzen Wege“ zwei Bücher an das Kunsthistorische Museum für die Sammlung Alter Musikinstrumente überwiesen wurden, wobei es sich um die zwei im Dossier behandelten Bücher handelt. Der Kurator der Sammlung alter

Musikinstrumente, Victor Luithlen gab sie indes an die Bibliothek mit der Bitte um Inventarisierung und danach Retournierung an die Sammlung alter Musikinstrumente weiter. In einem Vermerk dazu heißt es: *„Überwiesen [...] aus der ehemaligen Bücherei Guido Adler am 20. April 1943“*.

Während das Werk von Gustave Chouquet im XXXVI. Zuwachsverzeichnis zum Inventar der Bibliothek der Kunsthistorischen Sammlungen vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 – allerdings ohne Hinweis auf die Provenienz Adler – verzeichnet ist, scheint der Fachkatalog im Inventar nicht auf. Im Erwerbungsakt ist dazu aber vermerkt: „dürfte vorhanden sein, ist aber für die Sammlung alter Musikinstrumente als Handexemplar angenehm.“ Da solch ein Katalog bereits vor 1933/1938 in der Bibliothek des Museums vorhanden war, wurde der Katalog von Adler als Dublette aufgenommen. Laut Entlehnzettel wurde der Adler'sche Fachkatalog am 13. Mai 1943, der Chouquet am 16. Juni 1943 von der Bibliothek des Kunsthistorischen Museums in Wien an die Sammlung alter Musikinstrumente ausgeliehen, wobei sich heute noch beide Bücher in der Sammlung alter Musikinstrumente befinden.

Ein Teil der Bibliothek Guido Adlers wurde im Jahr 1949 aus der Universitätsbibliothek Wien rückgestellt, weitere Bücher aus der Universitätsbibliothek Wien wurden im Jahr 2013 restituiert.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Die umfassenden Beschlagnahme bzw. Einziehung des Vermögens von Melanie Adler stellt eine nichtige Rechtshandlung gem. § 1 Kunstrückgabegesetz dar, auch hat der Beirat keinen Zweifel, dass die zwei Bücher – wie in dem Aktenvermerk vom 24. April 1943 angeführt – aus dem Eigentum von Melanie Adler stammen. Da diese jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen zählte, ist somit der Tatbestand nach § 1 Abs.1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt, ist die Übereignung an die Rechtsnachfolger\_innen nach Melanie Adler zu empfehlen.

Wien, am 16. März 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK